Glarus um 1864 : Bilderbogen aus der Fabriklandschaft

Autor(en): **Oplatka-Steinlin, Helen**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **95 (2015)**

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-657998

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Glarus um 1864
Bilderbogen aus der Fabriklandschaft

Helen Oplatka-Steinlin

Wer jetzt jung ist, wer jetzt
am rechten Orte sich befindet,
für den ist's eine Freude zu leben;
soviel Arbeit und Aussicht auf Erfolg
und grosse Dinge stehen jetzt bevor.

Die ersten Jahrzehnte der jungen Eidgenossenschaft, die der bedeutende Vordenker, Glarner Pfarrer und Literat Bernhard Becker mit diesem Ausspruch meint[1], sind Scharnierjahre auch für das enge Glarnerland. Es ist eine Zeit der grossen Möglichkeiten, der Hoffnung auf ersehnte Erneuerungen und Verbesserungen, Aufbruchsstimmung, Gelegenheit auch, Forderungen zu stellen.

Ab 1850 erlebte das Glarnerland mit seinen zahlreichen Textilindustrien eine fast beispiellose Prosperität. Dazu trug der Abbau der kantonalen Oberhoheiten nach der Gründung der Eidgenossenschaft bei, die Vereinheitlichung von Geld, Post, Zollwesen, von Zeitmessung, Massen und Gewichten. Die Revolution im Transport- und Kommunikationswesen – Glarus bekam als Industriekanton recht früh, 1859, seine Eisenbahnlinie – vereinfachte Export und Import und erweiterte den Aktionsradius. Der Wirtschaftsliberalismus, neue Finanzierungsinstrumente, Bank- und Versicherungsgründungen in einem politisch beruhigten Umfeld beflügelten die Geschäfte und erlaubten einen ungeheuren Aufschwung des internationalen und besonders des überseeischen Handelsverkehrs.

Die glarnerischen Baumwolldruckereien profitierten davon in besonderem Masse, waren sie doch reine Exportunternehmen mit Nischenprodukten – Shawls, Mouchoirs, Kopftücher, orientalische Kopfbedeckungen, Batik für Sarongs etc., die sich nicht einfach maschinell herstellen liessen. Der qualitativ hochstehende Glarner Handdruck war international anerkannt und genoss wie die St. Galler Stickerei hohes Ansehen. Die Absatzmärkte, früher hauptsächlich in Mittel- und Westeuropa, verschoben sich

[1] Bernhard Becker an Ratsherrn Carl Sarasin am 25. März 1872. In: Becker, Bernhard: Die Glarner Landsgemeinde, hrsg. von Eduard Vischer. Glarus 1952, S. 136.

mehr und mehr nach Nord- und Südosteuropa, in den Nahen, Mittleren und Fernen Osten, wo sie ihr Schwergewicht hatten, sowie nach Süd- und Nordamerika.

Äusseres Zeichen des Aufschwungs ist die sprunghafte Vergrösserung der Fabrikanlagen in den 1850er-Jahren. Es erfasst das Land ein Baurausch, von dem sich alle Betriebe anstecken lassen und der in ein fast «unsinniges Fieber» ausartet.[2] Kein Fabrikant will hinter dem anderen zurückstehen, kein Ort, wo nicht nach grossen Plänen gebaut wird. Um den Flecken Glarus entsteht ein Ring von neuen Industriegebäuden. Kennzeichen des Kantons sind fortan die rauchenden Kamine neben den langen, farbigen Tuchfahnen, die zum Trocknen von den hohen Hängetürmen flattern. In grossem Rahmen wird aus dem Saarland Steinkohle importiert; seit 1862 kommt man für immer davon ab, zum Heizen der Dampfkessel Holz zu verwenden.[3] Laut kantonalem Fabrik-Inspektionsbericht von 1865 sind in den glarnerischen Fabrikbetrieben (Spinnereien, Webereien, Druckereien, Papierfabrik, chemische Fabrik) 10 002 Personen beschäftigt, ein Drittel der Gesamtbevölkerung des Kantons. In den Baumwolldruckereien arbeiten 6 250 Personen, die Hälfte sind Frauen, 1 113 sind Kinder unter 16 Jahren.[4]

Nach dem grossen Schock, dem Stadtbrand von 1861, der zum Glück die neuen Fabriken verschonte, ist der Hauptort Glarus in vollem Wiederaufbau. Seit Dezember 1863 gibt es in den Strassen Gasbeleuchtung. Im September 1864 wird die Aufrichte der neuen Stadtkirche gefeiert, im Oktober ist das neue Rathaus bezugsbereit. Seit Ende 1860 schon gibt es in Glarus das feudale Hotel Glarnerhof, wo endlich fremde Gäste schicklich unter-

[2] «Ich habe […] die Wunder und Uebertreibungen gehört, welche bei Ihnen im Fabricationswesen geschehen und eigentlich zu einem unsinnigen Fieber ausgeartet sind. […] Ich hoffe und wünsche, dass Sie sich dadurch von unseren ruhigen, bedächtigen und sicheren Gang nicht herausdrängen lassen, sondern nur zu gewisserer Besonnenheit und Umsicht ermahnt werden …». Fritz Streiff-Vital, Associé der Baumwolldruckerei Gebrüder Streiff, Glarus, am 21. Oktober 1855 an sein Haus. Glarner Wirtschaftsarchiv STRE H9-55.

[3] Jenny-Trümpy, Adolf: Handel und Industrie des Kantons Glarus, Bd. 2. Glarus 1900, S. 564.

[4] Es handelt sich dabei um Jugendliche im sog. «Repetierschulalter», also nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit mit 12 oder 13 Jahren. Die Kinderarbeit ist im Kanton in der Spinnerei verboten seit 1848 (Gesetz über das Arbeiten in den Spinnmaschinen, erlassen von der Landsgemeinde 1848), in sämtlichen industriellen Betrieben seit 1856 (Gesetz betreffend die Verwendung schulpflichtiger Kinder in industriellen Etablissements, erlassen von der Landsgemeinde 1856).

gebracht werden können. 1864 ist auch das Gründungsjahr des Glarner Börsenvereins, der in diesem Hotel tagt.

Seit 1862 sind die Anilinfarben im Handel. Die Glarner Chemiker stehen in ihren neuen Farbküchen und experimentieren mit den chemischen Farben, die ungeahnte Möglichkeiten erschliessen. Das Jahr 1864 gilt als der Gipfelpunkt der Glarner Tuchdruckerei, was den Wert der produzierten Ware angeht. 48 Mio. Längenmeter bedruckter Stoff wird exportiert, davon etwa die Hälfte in Länder unter dem Halbmond. Drei Viertel der Rohtücher kommen aus Glarner Webereien.[5] Die Zeit wird als das Glarner Wirtschaftswunder bezeichnet.

Anlässlich der Feier zur Erinnerung an das Glarner Fabrikgesetz von 1864 haben wir uns gefragt, wie wohl das Lebensgefühl der Glarner um 1864, drei Jahre nach dem Brand des Hauptortes, gewesen sein mag. Wie immer und überall waren die grossen Ereignisse und Emotionen eingebettet in den kleinen Alltag. Einige zufällig herausgegriffene Beispiele aus der «Neuen Glarner Zeitung» von 1864 mögen als Beispiele dienen.

Heute wird der Dachstuhl der neuen Kirche in Glarus aufgerichtet. Gestern Morgen stand hoch über den Eingange ins Klönthal etwa eine Viertelstunde lang ein prächtiger Regenbogen…, ohne dass es einen Tropfen regnete.[6]

In den Tagen dieser Woche hat der Föhn seine wilde Herrschaft durch das Tal geführt; er raste Tag und Nacht und da und dort warf er Dächerkamine u. dgl. wie Spielzeug vor sich her..... Öffentliche Anerkennung verdient die Hingebung und Ausdauer, mit der das Turner-Rettungscorps seinen schweren Wachdienst in der Gemeinde Glarus verrichtet.[7]

Mit der neuen Fahrtenordnung [dem Bahnfahrplan] ist man hier, unsers Wissens, allerorts zufrieden. Neu ist der Schnellzug, der … unter Anschluss des Zuges Glarus-Wesen, um 1 Uhr 50 Minuten nach Zürich fährt.[8]

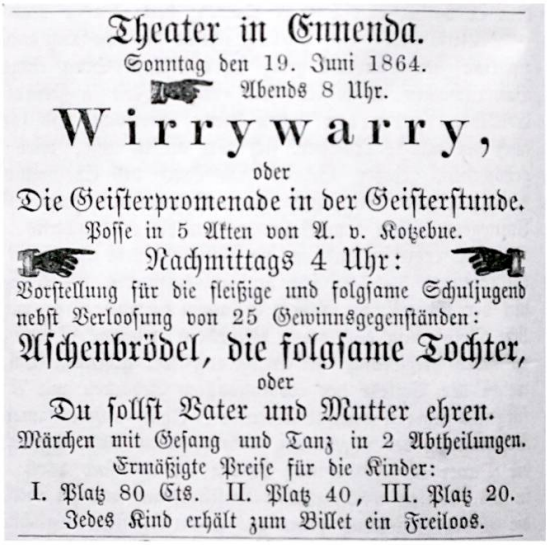

Theater in Ennenda.
Sonntag den 19. Juni 1864.
Abends 8 Uhr.
Wirrywarry,
oder
Die Geisterpromenade in der Geisterstunde.
Posse in 5 Akten von A. v. Kotzebue.
Nachmittags 4 Uhr:
Vorstellung für die fleißige und folgsame Schuljugend nebst Verloosung von 25 Gewinnsgegenständen:
Aschenbrödel, die folgsame Tochter,
oder
Du sollst Vater und Mutter ehren.
Märchen mit Gesang und Tanz in 2 Abtheilungen.
Ermäßigte Preise für die Kinder:
I. Platz 80 Cts. II. Platz 40, III. Platz 20.
Jedes Kind erhält zum Billet ein Freiloos.

Inserat des Theaters «Wirrywarry» in der «Neuen Glarner Zeitung» vom 18. Juni 1864.

[5] Jenny, a.a.O., S. 536.
[6] NGZ, 17.9.1864.
[7] NGZ, 29.10.1864.
[8] NGZ, 2.6.1864.

Für alle Arten photographischer Bilder empfiehlt sich das neue photographische Atelier auf Erlen.[9]

Es wird eine Hundesteuer eingeführt. «§3. Die jährlich zu entrichtende Taxe beträgt für jeden Hund Fr. 5.»[10]

Auf dem Postbüro Glarus wurden im Jahr 1863 140 000 Briefe ins Inland und 60 000 ins Ausland abspediert.[11]

Zum Anlass der Landsgemeinde kann ab Näfels und Netstal der Extrazug benutzt werden.[12]

Aujourdhui Jeudi, 7. Juillet,

Grande soirée musicale

donnée par l'orchestre de Glaris aux Bains de Stachelberg; sur demande il y aura soirée dansante après la fin du concert.

Au nom de l'orchestre glaronnais:
R. Schrader.

Inserat der «Soirée musicale» in Bad Stachelberg in der «Neuen Glarner Zeitung» vom 7. Juli 1864.

Doch die ausserordentliche Steigerung der industriellen Tätigkeit, die offenkundig bedeutenden Gewinne der Druckfabrikanten, Spinn- und Weberherren sowie zutage tretende Übelstände in der Arbeiterschaft erzeugen mehr und mehr Spannungen und fördern Arbeitergruppierungen und -zusammenschlüsse.[13] Bis zur Landsgemeinde im Mai 1864 dominieren in der «Neuen Glarner Zeitung» grosse Artikel im Zusammenhang mit dem geforderten neuen Fabrikgesetz, zu welchem Fabrikarbeiter von Luchsingen den Anstoss gegeben hatten. Eingehend werden die Stellungnahmen und Beschlüsse der vorbereitenden gemischten Kommission dargestellt. Es wird über die Resultate von Verhandlungen mit den umliegenden Kantonen berichtet sowie über die Unmöglichkeit, mit ihnen ein Konkordat über eine gemeinsame Arbeitszeitbeschränkung abzuschliessen. Es werden Abklärungen über die Handhabung des Arbeiterschutzes in England eingezogen, die die Entscheidungen der politischen Vorbereitungsgremien und die Formulierung des Gesetzesvorschlags an die Landsgemeinde beeinflussen. Redaktionelle Meinungen, Leserbriefe aller Couleur, zahlreiche Zuschriften aus Arbeiterkreisen und ihnen folgende Antworten sorgen für eine intensive, sehr offene Diskussion.

Die Situation der Arbeiter ist prekär, und sehr viele Stimmen im Tal – Ärzte, Pfarrherren, aber auch Fabrikanten – weisen darauf hin. Immerhin: Es gibt viel privates soziales Engagement von Seiten der Industrie. Das

[9] NGZ, 8.9.1864.
[10] NGZ, 23.2.1864.
[11] NGZ, 30.4.1864.
[12] NGZ, 21.5.1864.
[13] Jenny, a.a.O., S. 524.

betrifft nicht nur die berühmten Kartoffeln, die die Fabrikanten jeweils im Herbst in grossen Wagenladungen den Arbeitern zur Verfügung stellen. Hilfskassen, besonders für Krankheits-, Alters- und Invaliditätsfälle gewinnen an Ausdehnung; in der Schweiz zeichnet sich neben Basel-Stadt vor allem Glarus durch hohe Mitgliedschaften aus.[14] Fabrikinterne Kranken- und Alterskassen bringen seit den 1820er-Jahren kleine Unterstützungen. Erwähnenswert ist die fortschrittliche, über den ganzen Kanton sich ausbreitende fabrikübergreifende Alterskasse für Arbeiter wie auch für Arbeiterinnen, gegründet 1855, die 1865 zum ersten Mal an 46 Pensionsberechtigte (Männer ab 55 Jahren, Frauen ab 50 Jahren) Fr. 2 560 ausschütten wird.[15] Auf Initiative von Arbeiterseite mit Unterstützung von Fabrikanten erfolgte im Januar 1864 die Gründung des neuartigen Konsumvereins Schwanden. Als Erster in der Schweiz übernimmt er das englische sog. Rochdaler Prinzip der Rückvergütung. Lebensmittel werden zu fairen Barpreisen mit einem Geschäftsgewinnanteil verkauft.[16]

«Unser Geschäft ist kein Konsumverein, keine Aktiengesellschaft, sondern eine genossenschaftliche Verwendung unserer Ersparnisse, welche mit den kleinen gesammelten Summen Waaren, die zum täglichen Bedarf der Mitglieder dienen, gegen baar einkauft, gegen baar verkauft, den Gewinn aber

[14] Mitglied einer Hilfsgesellschaft pro Einwohner (1865): England 1 : 3, Schweiz 1 : 25, Frankreich 1 : 28, Belgien 1 : 104. Basel-Stadt 1 : 2,9. Glarus 1 : 4,3. Zürich 1 : 13,7. Böhmert, Victor: Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz. Zürich, 1873, S. 193, beruft sich auf Kinkelin, Hermann: Die gegenwärtigen Hülfsgesellschaften der Schweiz im Jahr 1865, bearbeitet nach den von der schweizerischen statistischen Gesellschaft gesammelten Materialien.

[15] Böhmert, a.a.O., S. 197 ff. Hervorgehoben wird die Integration der weiblichen Arbeitskräfte, die sich bisher gegen Vorsorgeeinrichtungen gesträubt hätten. Die Gründung der Fabrikalterskasse entwickelte sich laut dem Verwalter der Kasse aus den Beratungen mehrerer Fabrikbesitzer in Glarus mit den Aufsehern ihrer Arbeiter.

[16] Dazu etwa Henzler, Reinhold: Genossenschaftswesen. Wiesbaden 1953 (2. Aufl.), S. 7: Gründung einer Konsumgenossenschaft durch Weber in Mittelengland unter dem Namen «Rochdale Society of Equitable Pioneers» 1844. Rochdaler Prinzipien sind die Abgabe von Waren in einwandfreier Qualität und Quantität, die Abgabe gegen Barzahlung, die Berechnung zu Tagespreisen, die Verteilung des Überschusses nach dem Verhältnis der Warenentnahme (Rückvergütung). Müller, Hans: Die Schweizerischen Konsumgenossenschaften, ihre Entwicklung und ihre Resultate. Basel 1896. Rochdaler Grundsätze im Glarnerland S.146–152, mit Hinweis auf «klarsehende Männer der bürgerlichen Klassen» wie Pfarrer Dr. Bernhard Becker, Linthal und Fabrikant Jean Jenny-Ryffel aus Schwanden, welcher sich in England mit den Konsumgenossenschaften bekannt gemacht hatte.

Fabrikarbeiter-Verein Schwanden.

Eröffnung ihres Waarenverkaufs. (co-operative store.)

Nur gegen Baar.

Wir benachrichtigen das Publikum sowie die Vereinsmitglieder, daß wir unsern Verkaufsladen nun täglich offen halten, wozu wir genöthigt waren, um dem Begehr nach unsern Waaren gehörig entsprechen zu können.

Der „Bogen" befindet sich im Vereinslokal im „Leuengängli" und wenn schon denselben kein neumodiges Schaufenster noch anderer Luxus schmückt, so findet der Arbeiter und das Publikum um so realere, billigere Waare.

Die Blechmarken (Cheques) für den Gewinnsantheil auf der Kundsame dürfen einstweilen noch blos den Antheilhabern des Waarenverkaufes gegeben werden.

Indem wir uns zu geneigtem Zuspruch bestens empfehlen, hoffen wir auch auf allseitige Unterstützung unsers löblichen Zweckes.

P. S. Geschäftsanträge sollen an das Komite adressirt oder mündlich jeden Montag Abends 7 Uhr dem Unterzeichneten im Vereinslokal vorgebracht werden.

Das Komite des Fabrikarbeitervereins Schwanden.

Fabrikarbeiterverein Schwanden, Inserat in der «Neuen Glarner Zeitung» vom 20. Februar 1864.

nicht auf die Antheilscheine (Aktien) d.h. nicht auf das Kapital vertheilt, sondern auf die Summe der beim Verein gekauften Waaren.»[17]

Die Gründung genossenschaftlich organisierter Geschäfte durch die Arbeitervereine sollte zum einen zu einer Senkung der Preise führen. Zum andern aber hatte sie auch eine pädagogische Funktion: Es wurde nur gegen bar verkauft. Das übliche Anschreiben der Einkäufe «auf dem Büechli», Kreditgewährung für Konsumartikel als häufige Ursache von Verschuldung, Betreibung und Verelendung war dort nicht möglich. Es scheint in diesem Zusammenhang interessant, auf das sehr spezielle Betreibungssystem für Arbeiter hinzuweisen, das sich im Kanton Glarus entwickelt hatte.

In einigen Schweizer Kantonen gab – und gibt es noch – die altertümliche zivilprozessrechtliche Institution des «Rechtbots», einfach zu umschreiben mit den Worten «wenn einer dem andern etwas verbieten will.»[18] Charakteristisch für das Rechtsbot ist, dass der Empfänger des Papiers diesem unbesehen zu gehorchen verpflichtet ist. Mit dem Aufkommen der Industrie und der Entstehung der neuen Schicht der Lohnarbeiter entwickelte sich im Kanton eine sehr einfach zu handhabende Betreibungsart, die direkt auf

[17] Mitteilung des Komitees des Fabrikarbeitervereins Schwanden in der Schweiz. Eisenbahn- und Handelszeitung über das Resultat des viermonatlichen Betriebs des Konsum-Geschäfts. NGZ, 23.8.1864.

[18] Fritzsche, Hans: Das Rechtsbot, eine Eigentümlichkeit ostschweizerischer Zivil Prozesse. Zürich 1905, S. 11.

die Lohnguthaben der Arbeiter ausgerichtet war. Mit dem «Verlegzeddel», dem Rechtbot für den Arbeiter, wurden die häufigen Schulden der Arbeiter auf einfachste Weise eingetrieben, indem man die Löhne belastete. «Der im Rechtbot genannte Betrag der Lohnforderung wird dem Arbeiter ‹verlegt›, der Fabrikant muss ihn zurückbehalten.» Der Gläubiger des Arbeiters – Bäcker, Metzger, Wirt etc., bei dem dieser «im Büechli» angeschrieben stand, holte sich, um seine unbezahlte Rechnung einzutreiben, auf dem Gemeindeamt einen schon von der Behörde unterschriebenen Verlegzeddel und schickte diesen ausgefüllt dem Arbeitgeber des Schuldners. Der Arbeitgeber war verpflichtet, den Lohn des Arbeiters zurückzubehalten und daraus den Gläubiger zu befriedigen. «Die Fabrikanten erhielten so viele Rechtbote, dass sie eigene Bücher darüber führen mussten. An diese Rechtbote schloss sich nun die allerformloseste Befriedigung der Gläubiger an. Sie gingen zu dem Fabrikanten und nahmen die zurückbehaltenen Lohnbeträge in Empfang, ohne dass irgend eine Amtsperson sich mit der Sache zu befassen hatte.» Wie viel der Fabrikant im Einzelfall jeweils von der Lohnsumme zurückbehielt, bestimmte er nach freiem Ermessen.[19]

In dieser patriarchalisch geordneten Gesellschaft bedeutet die Landsgemeinde vom Mai 1864 einen tiefen Einschnitt. Die Glarner Stimmbürger leisten sich mit ihrem Widerstand gegen den obrigkeitlichen Gesetzesvorschlag und der von den Arbeitern bevorzugten Gesetzesfassung ein neues Fabrikgesetz, das als das fortschrittlichste des Kontinents gelten wird, eine staatliche Institution, die einschränkt, verbietet sowie kontrolliert – und zwar nicht nur die Fabrikanten, sondern auch die Arbeiter. «Bevormundung» wurden solche staatlichen Eingriffe andernorts genannt und verdammt. Noch das eidgenössische Fabrikgesetz von 1877, das sich stark am Glarner Gesetz orientierte, wurde an der Urne vom Schweizer Stimmvolk nur knapp mit 181 000 Ja gegen 170 000 Nein-Stimmen angenommen.

Die Glarner Landsgemeinde schrieb 1864 im Fabrikgesetz eine staatliche Verantwortung fest. Sie traf damit eine emotionale, aber weitsichtige Entscheidung. Einflussreiche Fabrikanten hatten die sozialen Forderungen unterstützt. Auch Stimmen aus anderen Kantonen akzeptierten den Entscheid. Der Zürcher Landbote etwa meinte zur Frage der Arbeitszeitbeschränkung im Kanton Zürich, die 13. Stunde werde über lang oder kurz fallen: «Die Demokratie von Glarus hat ihr den Lebensnerv getödtet.»[20] In zwei langen Artikeln berichtete die Londoner «Saturday Review» über das unglaubliche Ereignis dieser Schweizer Landsgemeinde, wo über die

[19] Hans Fritzsche, a.a.O. S. 36–39.
[20] NGZ, 14.7.1864 über Verhandlungen im Kt. Zürich zur 12-Stunden-Woche.

Arbeitszeitbeschränkung durch die Arbeiter selbst, und zwar ohne Gewalt und Ruhestörung, gültig entschieden wurde.[21]

Das Glarner Fabrikgesetz von 1864 enthielt an spektakulären Neuerungen nicht nur den 12-Stunden-Tag (§4), sondern auch ein Nachtarbeitsverbot, das für Frauen wie für Männer galt (§6), sowie eine Schutzzeit für Schwangere und Wöchnerinnen (§7). Mit der Einführung eines gesetzlichen Mutterschutzes für in Fabriken tätige Frauen gingen Glarus (1864) und die Eidgenossenschaft (1877) allen Ländern voran. Doch die Einhaltung dieser Schutzbestimmungen stiess auf Schwierigkeiten, da mit dem Arbeitsverbot keine Lohnfortzahlung verbunden war. Der Gesetzesartikel war deshalb nicht nur von den Arbeitgebern ungern gesehen, die nicht längere Zeit auf ihre Arbeiterinnen verzichten wollten, sondern er war auch deshalb schwierig zu befolgen, weil sich durch die neue Beschränkung die finanzielle Situation gerade junger Familien noch verschlechterte; und es zeigte sich bald, dass die Vorschrift aus sozialen Gründen kaum einzuhalten war.[22]

Die Glarner Kommission ging bei der Abfassung des Artikels von der Meinung aus, die Fabrikanten würden bestimmt Lohnfortzahlungen freiwillig übernehmen. Die Hoffnung auf eine solch edle Geste zeigt ein Artikel in der «Neuen Glarner Zeitung» Ende Dezember 1864 mit einer Information aus Mühlhausen, der renommierten Textildruckregion, mit

[21] NGZ, 8.10.1864. «Es gibt wahrscheinlich in der Welt nur ein Ländchen, wo die Frage der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitsstunden durch die Abstimmung der Arbeiter selbst gültig entschieden wird. Jedermann würde von vorneherein annehmen, dass, wenn irgendwo eine so ungewöhnliche Art der Gesetzgebung bestände, sie nur in Verordnungen rein kommunistischer Art ausarten könnten, soferne wirklich keine Schranken gesetzt wären. Dennoch ist der Fall vorgekommen, die Frage in Abstimmung gebracht und der Entscheid gefasst worden; eine Verordnung ist angenommen worden, und Niemand kann sie extrem nennen; keine Gewaltthat hat die Verhandlung begleitet und die einzige Störung der Ordnung ist der Ruf «Scheiden» während der Rede eines Bürgers von der in Sache nicht populären Parthei, gewesen. Diese Thatsachen widersprechen so sehr allen vorgefassten Theorien, dass sie verdienen, im Einzelnen etwas näher angeschaut zu werden.» Siehe auch NGZ, 24.11.1864.

[22] Janser, Jacqueline: «Im Takt der Maschinen», Das Arbeitsrecht des Kt. Glarus im 19. Jh. unter besonderer Berücksichtigung der Fabrikgesetzgebung. Zürich 2010. Frauenspezifische Schutzvorschriften, S. 131 ff.

welcher die Glarner sich gern verglichen. Wie in Mühlhausen, ist im Glarnerland die Kindersterblichkeit im ersten Lebensjahr sehr hoch.[23]

«Beim Durchblättern der Berichte der Fabrikinspektoren» sagt Steck-Brodbeck (1907), «kann man sich des melancholischen Gefühles nicht erwehren, dass wir wohl in unserm Paragraphen über Schwangere und Wöchnerinnen eine Perle in unserem Gesetze haben, mit der man Staat machen kann, dass aber dieser Schutz eine papierene Bestimmung geblieben ist. […] Jawohl, man hat die Frau geschützt, hat sie zur Ruhezeit gezwungen, aber man hat vergessen, ihr und dem Kinde für diese Zeit auch die Existenz zu ermöglichen. […] Zur beabsichtigten Wohltat wird das Schutzgesetz erst werden, wenn die Frage nach dem Ersatze für den erzwungenen Lohnausfall gelöst ist.»[24]

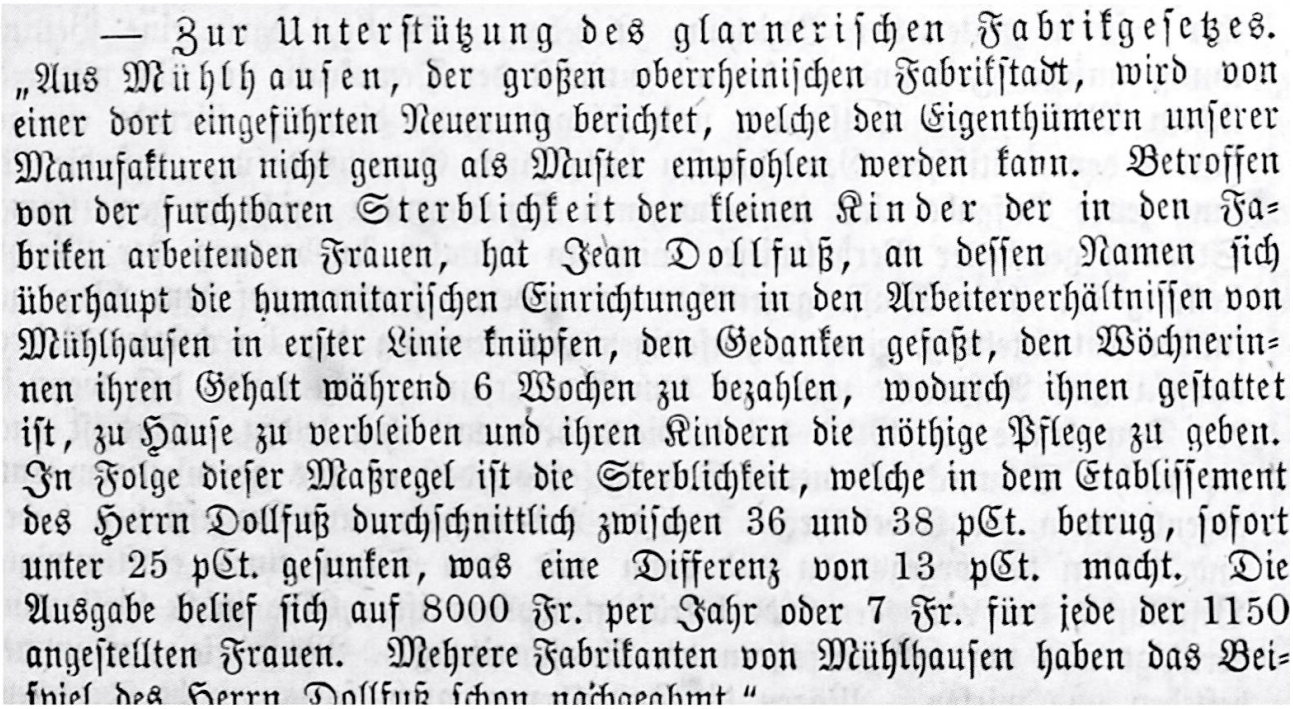

— Zur Unterſtützung des glarneriſchen Fabrikgeſetzes. „Aus Mühlhauſen, der großen oberrheiniſchen Fabrikſtadt, wird von einer dort eingeführten Neuerung berichtet, welche den Eigenthümern unſerer Manufakturen nicht genug als Muſter empfohlen werden kann. Betroffen von der furchtbaren Sterblichkeit der kleinen Kinder der in den Fabriken arbeitenden Frauen, hat Jean Dollfuß, an deſſen Namen ſich überhaupt die humanitariſchen Einrichtungen in den Arbeiterverhältniſſen von Mühlhauſen in erſter Linie knüpfen, den Gedanken gefaßt, den Wöchnerinnen ihren Gehalt während 6 Wochen zu bezahlen, wodurch ihnen geſtattet iſt, zu Hauſe zu verbleiben und ihren Kindern die nöthige Pflege zu geben. In Folge dieſer Maßregel iſt die Sterblichkeit, welche in dem Etabliſſement des Herrn Dollfuß durchſchnittlich zwiſchen 36 und 38 pCt. betrug, ſofort unter 25 pCt. geſunken, was eine Differenz von 13 pCt. macht. Die Ausgabe belief ſich auf 8000 Fr. per Jahr oder 7 Fr. für jede der 1150 angeſtellten Frauen. Mehrere Fabrikanten von Mühlhauſen haben das Beiſpiel des Herrn Dollfuß ſchon nachgeahmt.“

Bericht in der «Neuen Glarner Zeitung» vom 27. Dezember 1864.

[23] Zur Geschichte des Mutterschutzes u.a. Studer, Brigitte; Suter, Gaby; Wecker, Regina: Die unendliche Geschichte der Mutterschaftsversicherung. In: Grenzverschiebungen. Zum Wandel des Geschlechterverhältnisses in der Schweiz, hrsg. von Eva Nadai, Than-Huen Ballmer-Cao. Chur 1998, S. 93 ff.

[24] Steck-Brodbeck, L.: Wöchnerinnen-Schutz, -Fürsorge, -Versicherung. Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft. In: Appenzellische Jahrbücher 1907, S. 107 und 108. http://dx.doi.org/10.5169/seals-265674, 14.09.2015.

Auf den – bahnbrechenden – Glarner Grundsatzparagraphen folgten in der Schweiz 140 Jahre, in denen man versuchte, eine akzeptable Versicherungslösung zu finden. Die unendliche Geschichte fand erst 2004 mit der Annahme des Gesetzes für eine Mutterschaftsentschädigung an der Urne ihren Abschluss.[25]

Gute Fabrikanten konnten sich nicht darauf beschränken, sich nur um ihre Verkaufszahlen und den Profit zu kümmern. Die immer härteren Preiskalkulationen, die Abwägung von Risiken beim Export in ferne Länder waren untrennbar mit der Sorge um Arbeit und Lebensunterhalt der beschäftigten Facharbeiter verbunden. «Unsere guten Arbeiter» sind in den Geschäftskorrespondenzen ein immer wiederkehrendes Thema. Die Aufrechterhaltung des Geschäftsganges einerseits und die Weiterbeschäftigung der Arbeiter auch in Krisenjahren anderseits lasteten schwer. Zweifel am Fabrikgesetz von 1864 oder Ablehnung von Fabrikantenseite müssen deshalb verständlich sein. Ausserdem fiel der Abstimmungszeitpunkt in eine Periode, in der sich in der Levante ein Rückgang der Geschäfte abzeichnete.[26] Die Annahme des Fabrikgesetzes machte das Gewicht der Verantwortung nicht leichter. Erstaunlicherweise aber blieb das politische Klima auch nach der Abstimmung ruhig. Das Resultat wurde nicht in Frage gestellt, abgesehen von der Opposition oder auch Obstruktion gegenüber der staatlichen Inspektionstätigkeit in den Fabriken.

Mit der Tagung «150 Jahre Glarner Fabrikgesetz» verbanden der Historische Verein und die Glarner Historiker das Anliegen, ihren Kanton und seine Ausstrahlung im 19. Jahrhundert auf eine Bühne zu bringen. Sie luden namhafte Spezialistinnen und Spezialisten aus dem In- und Ausland zum Thema Arbeit und Arbeitsrecht ein, um über Fragen des Arbeiterschutzes in der Schweiz, in Europa, in den USA nachzudenken. Die Erfahrung des Pionierhaften, das sich im 19. Jh. in der Kleinräumigkeit der Glarner Täler entwickeln konnte, empfanden die Gäste als Bereicherung. Die Glarner Historiker ihrerseits hatten während dieser Tage die Möglichkeit, über die Kantonsgrenzen hinauszublicken und die einheimischen Verhältnisse an der grossen Welt zu messen. Auch den Glarner Ahnen im 19. Jahrhundert war dieser offene Blick eigen. Sie waren weitgereist und hatten ihre Ver-

[25] Janser, Jacqueline: a.a.O. S. 126, zitiert Fridolin Schuler: Die glarnerische Baumwollindustrie und ihr Einfluss auf die Gesundheit der Arbeiter. Glarus 1872, S. 34. Kindersterblichkeit im ersten Lebensjahr inkl. Totgeburten 31,95%, auf 100 Lebendgeborene 24,8 Todesfälle, «eine ungemein hohe Ziffer!»

[26] NGZ, 23.6.1864. «Leider zeigt sich in unseren Baumwolldruckereien seit einiger Zeit ein bedeutender Rückgang, insbesondere ist das Geschäft nach der Levante gedrückt. Bereits haben einzelne grössere Etablissements eine Reduktion der Arbeitszeit vorgenommen. Möge diese Erscheinung bald vorübergehen!»

treter auf allen Kontinenten. Die «Neue Glarner Zeitung» vermerkte 1864 mit Stolz, dass sieben Schweizer Konsulate von Glarnern betreut würden, nämlich Hamburg, Christiania, Lissabon, Moskau, Odessa, Manila und Rio Grande do Sul.[27]

Literatur

Quellen

Glarner Wirtschaftsarchiv: Streiff-Vital Fritz, Associé Gebrüder Streiff, Glarus. Brief an die Associés vom 21. Okt. 1855. STRE H9-55/3

Fachliteratur

Becker, Bernhard: Die Glarner Landsgemeinde, hrsg. von Eduard Vischer. Glarus 1952

Böhmert, Victor: Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz, Zürich 1873

Fritzsche, Hans: Das Rechtsbot, eine Eigentümlichkeit ostschweizerischer Zivil-Prozesse, Zürich 1911

Janser, Jacqueline: «Im Takt der Maschinen», Das Arbeitsrecht des Kt. Glarus im 19. Jh. unter besonderer Berücksichtigung der Fabrikgesetzgebung. Zürich 2010

Jenny-Trümpy, Adolf: Handel und Industrie des Kantons Glarus, Bd. 2. Glarus 1900

Henzler, Reinhold: Genossenschaftswesen, Wiesbaden 1953

Müller, Hans: Die Schweizerischen Konsumgenossenschaften, ihre Entwicklung und ihre Resultate. Basel 1896

Studer, Brigitte; Suter, Gaby; Wecker, Regina: Die unendliche Geschichte der Mutterschaftsversicherung. In: Grenzverschiebungen. Zum Wandel des Geschlechterverhältnisses in der Schweiz, hrsg. von Eva Nadai, Than Huen Ballmer-Cao. Chur 1998

Steck-Brodbeck, L.: Wöchnerinnen-Schutz, -Fürsorge, -Versicherung. Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft. In: Appenzellische Jahrbücher 1907. http://dx.doi.org/10.5169/seals-265674 (14.09.2015)

Neue Glarner Zeitung (NGZ) 1864

[27] NGZ, 16.7.1864.

Mitlödi um 1870 – ein typisches Glarner Industriedorf mit 800 Einwohnern: Die Fabrik mit Nebengebäuden (rechts), die Unternehmervilla (vorne an der Hauptstrasse) sowie der Siedlungskern bei der Kirche (links). Dort wohnte die Mehrheit der Fabrikarbeiter, in unmittelbarer Nachbarschaft zu Handwerkern und Bauern. (Museum des Landes Glarus)